

Beschluss vom 1. Juni 2026

Parl.-Nr. 2025.137

Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005 (SRS 6.1-1): Aufhebung der Produktgruppen-Rücklagen

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2026 mit 46:7 Stimmen beschlossen:

1. Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005 wird gemäss Beilage geändert.
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.



Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (VFH)

Änderung vom 1. Juni 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **6.1-1**
Aufgehoben: –

Das Stadtparlament

hat beschlossen:

I.

Der Erlass SRS [6.1-1](#) (Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (VFH)

Art. 1 Abs. 4

⁴ Für den Vollzug dieser Verordnung sind zuständig

- a. (geändert) der Stadtrat für die Produktegruppen im Zuständigkeitsbereich der Departemente und für die Produktegruppen Stadtrat und Stadtkanzlei,
- c. (geändert) die Parlamentsleitung des Stadtparlaments für die Produktegruppen Stadtparlament, Finanzkontrolle, Ombudsstelle und Datenschutzstelle.

Art. 18 Abs. 1, Abs. 2

¹ Das Stadtparlament genehmigt für jede Produktegruppe

- c. *Aufgehoben.*

² Dem Stadtparlament werden ergänzend für jede Produktegruppe in der Regel zur Kenntnis gebracht

- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 21

Aufgehoben.

Art. 22

Aufgehoben.

Art. 28 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 28a Abs. 2 (geändert)

² Die Bewilligung neuer Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtparlaments, der Finanzkontrolle, der Ombudsstelle und der Datenschutzstelle werden in ihren Gemeindeerlassen näher geregelt.

Art. 29 Abs. 1

¹ Der Ausgabenvollzug und dessen Übertragung an untergeordnete Organisationseinheiten obliegt in ihren Zuständigkeitsbereichen

- d. (geändert) den Leitungen der Finanzkontrolle, der Ombudsstelle und der Datenschutzstelle.

Art. 33 (neu)

Übergangsbestimmung zur Aufhebung der Produktegruppen-Rücklagen

¹ Ab der Jahresrechnung des Jahres 2026 werden keine Einlagen in und Entnahmen aus Produktegruppen-Rücklagen mehr vorgenommen. Vorbehalten bleiben zweckkonforme Entnahmen gemäss Absatz 2.

Stadt Winterthur

² Per 31. Dezember 2026 noch bestehende Produktgruppen-Rücklagen sind bis zum 31. Dezember 2028 gemäss § 89 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich zu verwenden. Allfällige Restbeträge werden mit dem Jahresabschluss 2028 zugunsten der Produktgruppe "Städtische Allgemeynkosten / Erlöse" aufgelöst.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Winterthur, 01.06.2026

Der Parlamentsschreiber

M. Bernhard

Parl-Nr. 2025.137